

Streitentscheidung Konkursrecht 2014

Prof. Isaak Meier

Formen der Streitentscheidung

- Klagen betreffend Aktiven und Passiven zur Erhaltung der Konkursmasse
- Richterliche Entscheidungen über Verfahrensfragen des Konkursverfahrens (Konkurseröffnung, Anordnung summarisches Verfahren etc.)
- Beschwerde nach SchKG 17 ff. gegen Verfügungen des Konkursamtes, -verwaltung, Gläubigerversammlung etc.)

Klagen betreffend Aktiven oder Passiven

- Anfechtungsklage,
- Admassierungsklage,
- Aussonderungsklage,
- Forderungsklage gegen Dritte,
- Verantwortlichkeitsklage,
- Kollokationsklage.

Besonderheiten der Klagen betreffend Aktiven und Passiven

- Viele der Klagen sind Klagen mit Reflexwirkung auf das materielle Recht. D.h.:
 - Vollstreckungsrechtliches Ziel;
 - Einschränkung Rechtskraft auf laufenden Konkurs;
 - Vielfach besondere Zuständigkeiten im SchKG (z.B. Kollokationsklage).
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ZPO; zum Teil entfällt allerdings das Schlichtungsverfahren (ZPO 198).

Richterliche Entscheidung über verfahrensrechtliche Fragen des Konkursrechts

- Konkursöffnung 166 ff.,
- Widerruf des Konkurses 195,
- Schluss des Konkurses 268,
- Einstellung mangels Aktiven und Anordnung des summarischen Verfahrens (230/231).

Richterliche Entscheidung über verfahrensrechtliche Fragen des Konkursrechts

- Summarisches Verfahren ZPO 248 ff., insb. 251.
- Rechtsmittel der ZPO, jedoch mit wichtigen Modifikationen des SchKG insb. betreffend die Konkurseröffnung (SchKG 174).
- Örtliche Zuständigkeit im SchKG (vgl. SchKG 46 ff.).

SchK-Beschwerde Art. 17 ff.

Gegen Entscheide von

- Konkursamt,
- Konkursverwaltung (amtlicher-,
ausseramtlicher),
- Gläubigerversammlung und
- Gläubigerausschuss

kann die Beschwerde nach SchKG 17 ff. ergriffen werden.

Allgemeines zur SchK-Beschwerde (SchKG 17ff.)

- Anfechtungsobjekt ist immer die Verfügung eines Vollstreckungsorgans.
- Instanzenzug im Kanton ZH:
 - Bezirksgericht als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde,
 - Obergericht als zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde ,
 - Bundesgericht im Rahmen einer zivilrechtlichen Beschwerde.
- Beschwerdegründe: Gesetzesverletzung, Unangemessenheit, Rechtsverweigerung/ Rechtsverzögerung.
- Frist 10 Tage ab Kenntnis.

Besonderheiten: Legitimation

- Gläubiger, Schuldner und allenfalls betroffene Dritte (potentielle Käufer an einer Steigerung etc.) sowie Konkursamt/-verwaltung.
- Gläubiger: Jeder Gläubiger, dessen Forderung noch nicht definitiv abgewiesen worden ist.
- Konkursamt/-verwaltung: Zur Geltendmachung des Interesses der Gläubiger und ausnahmsweise eigener Interessen (z.B. wegen Gebühren).

Besonderheiten: Beschwerdegründe

- Gegen Entscheide der **zweiten Gläubigerversammlung** kann lediglich Beschwerde wegen Gesetzesverletzung und Rechtsverweigerung/-verzögerung, nicht jedoch wegen Ungemessenheit erhoben werden (BGE 86 III 121).
- Der **Schuldner** kann allgemein Verfügungen und Entscheidungen der Konkursorgane lediglich wegen Gesetzesverletzung sowie Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung anfechten (BGE 95 III 28).

Besonderheiten: Frist

- Für die Anfechtung der Entscheidungen der ersten Gläubigerversammlung gilt eine auf 5 Tage verkürzte Beschwerdefrist (SchKG 239 I).